



Thurgauer Leichtathletikverband

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung
vom 8. Februar 2008

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Name

Art. 1.1

Der Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz

Art. 1.2

Der Sitz des Verbandes ist am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Zugehörigkeit

Art. 1.3

Der TLAV ist Mitglied von Swiss Athletics.

2. Zweck des Verbandes

Zweck

Art. 2.1

Der TLAV organisiert, fördert und beaufsichtigt als Fachverband die Leichtathletik im Kanton Thurgau. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen, welche sich für die Leichtathletik einsetzen. Der TLAV ist politisch und konfessionell neutral.

Statuten

Art. 2.2

Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vereinbarungen von Swiss Athletics sind für den TLAV und seine Mitglieder verbindlich.

Vereinbarungen

Art. 2.3

Der TLAV kann mit anderen Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich Zusammenarbeit treffen.

3. Bestand und Mitgliedschaft

Bestand

Art. 3.1

Der TLAV besteht aus:

- a) Vereinen und LA-Riegen
- b) Event-Organisatoren
- c) Einzelmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Passivmitgliedern und Gönnern

Mitgliedschaft

Art. 3.2

Vereine und LA-Riegen

Art. 3.2.1

Vereine und LA-Riegen, die dem TLAV beitreten wollen, haben sich, unter Vorlegung der Statuten, schriftlich beim Verbandspräsidenten um Aufnahme zu bewerben.

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

Die Swiss Athletics Mitgliedschaft eines Vereins oder einer anderen juristischen Person bewirkt automatisch die Zugehörigkeit zum regional zuständigen Verband.

- Event-Organisatoren** **Art. 3.2.2**
Veranstalter von Leichtathletik- und Laufsportveranstaltungen ohne Vereinsstrukturen können auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie für den TLAV tätig sind.
- Einzelmitglieder** **Art. 3.2.3**
- Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des TLAV
- Kampfrichter, Starter oder Schiedsrichter sowie Trainer, Instrukturen oder LA J+S-Leiter (mit gültigem Ausweis) können auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie für den TLAV tätig sind.
- Ehrenmitglieder** **Art. 3.2.4**
Personen, welche sich um den Verband oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Passivmitglieder/
Gönner** **Art. 3.2.5**
Vereine, Körperschaften und andere juristische, sowie natürliche Personen, die durch den Beitritt zum TLAV ihre Unterstützung der Leichtathletik gegenüber dokumentieren möchten, können als Passivmitglieder oder Gönner aufgenommen werden.
- Austritte** **Art. 3.3**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem TLAV kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen und befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens am 30. November dem Verbandspräsidenten eingereicht werden.
- Einstellung in den Rechten und Ausschluss** **Art. 3.4**
Art. 3.4.1
Mitglieder des TLAV können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt oder aus dem Verband ausgeschlossen werden bei:
- a) Leichte Fälle: Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichtbeachten von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder anderer Organe
 - b) Schwere Fälle: Unwürdigem, dem Ansehen des Verbandes schadendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

Sanktionen

Art. 3.4.2

Sanktionen erfolgen durch:

- a) für leichte Fälle: TLAV-Vorstand / Rekursinstanz ist die DV des TLAV
- b) für schwere Fälle: Zentralvorstand von Swiss Athletics Rekursinstanz ist das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics

Rechte

Art. 3.5

Unter folgenden Bedingungen stehen die Dienstleistungen des TLAV und von Swiss Athletics allen TLAV-Mitgliedern zu.

- a) Die Inhaber der Swiss Athletics Lizenz sind berechtigt, an allen nach der Swiss Athletics-Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen teilzunehmen.
- b) Die Inhaber von Swiss run+athletics Membercard sind berechtigt, an den, von der Swiss Athletics-DV definierten bzw. in der WO für sie vorgesehenen Wettkämpfen, teilzunehmen.
- c) Die übrigen Veranstaltungen stehen grundsätzlich jedermann offen, wobei die Mitgliedschaft im TLAV oder in einem seiner Mitgliedvereine verlangt werden kann.

Pflichten

Art. 3.6

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen und
- b) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Beiträge

Art. 3.7

Die Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden jeweils an der DV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Sie betragen maximal CHF 100.00.

4. Organe

Organe

Art. 4.1

Die Organe des TLAV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

Verbandsjahr

Art. 4.2

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Delegierten-Versammlung

Art. 4.3

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des folgenden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Zirkular oder Publikation den Mitgliedern bekannt gegeben. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens 1/5 der Total-Stimmenzahl des Verbandes es verlangt, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Anträge

Art. 4.3.1

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Verbandspräsidenten eingereicht werden.

Stimmrechts-Erhebung

Art. 4.3.2

Die Errechnung der Stimmenzahlen basiert auf dem Stand per 30. November des abgelaufenen Verbandsjahres. Die Mitgliedervereine haben bis zu diesem Zeitpunkt dem Verbandspräsidenten des TLAV die Mitgliederlisten einzureichen.

Stimmrecht

Art. 4.3.3

Stimmberechtigt sind die Anwesenden von folgenden Kategorien:

- Vereine und Leichtathletik-Riegen
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Passive, Gönner und Gäste haben kein Stimmrecht.

Stimmenzahl

Art. 4.3.4

Die Delegiertenstimmen werden nach folgendem Verfahren ermittelt:

- Pro Verein eine Stimme
- Pro Lizenz eine Stimme (Stand 30.11.)
- Pro 6 Vereinsmitglieder eine Stimme

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

Ermittlung der Delegiertenstimmen:

0 bis 50 Stimmen pro 5 Stimmen 1 Delegiertenstimme,
ab 51 Stimmen pro 10 Stimmen eine Delegiertenstimme,
bis max. 30 Delegiertenstimmen pro Verein

- Jedes Einzelmitglied (gemäss 3.2.2) erhält 1 Delegiertenstimme
- Jedes Ehrenmitglied erhält 1 Delegiertenstimme
- Jedes Vorstandsmitglied erhält 1 Delegiertenstimme

Ein Versammlungsteilnehmer kann höchstens zwei Stimmen vertreten.

Wahl und Stimmrecht des Vorsitzenden

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Beschlussfähigkeit

Art. 4.3.5

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Delegiertenstimmen gefasst (Ausnahme Art. 6.1 und 6.2 der Statuten)

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.

Befugnisse der DV

Art. 4.3.6

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Organe
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Mutationen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Ehrungen und Auszeichnungen
- k) Anträge gemäss 4.3.1
- l) Statutenänderungen gemäss Art. 6.1
- m) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 6.2

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

Abstimmungen und Wahlen

Art. 4.3.7

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mit mindestens 1/3 der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Durchführung verlangt wird.

Amtsdauer

Art. 4.3.8

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Von der DV gewählte Vorstandsmitglieder, die aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben den Präsidenten bis spätestens Ende Oktober schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.

Zusammensetzung des Vorstandes

Art. 4.4

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten selbst. Die detaillierten Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Normalerweise setzt sich der Vorstand aus 7 Personen zusammen:

Präsident / Vizepräsident / Kassier / Aktuar / Beisitzer /
Chef Administration / Chef Ausbildung / Chef
Funktionäre / Chef Nachwuchs / Chef Wettkampf

Doppelfunktionen sind möglich

Vorstand

Art. 4.4.1

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er ist für die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung verantwortlich. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der DV fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Je nach Art der zu behandelnden Geschäfte können weitere Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter oder Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme eingesetzt werden.

Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 4.4.2

Dem Vorstand unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

- Leitung der Geschäfte und Vollzug der DV-Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Ausarbeitung und Überwachung der Statuten, Pflichtenhefte, Reglemente und Wegleitungen
- Verwaltung der Finanzen und Materialien
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Behörden
- Vergabe und Überwachung von Wettkämpfen und Kursen
- Koordination des kantonalen Wettkampf-Terminkalenders
- Abfassung der jährlichen administrativen und technischen Berichte für die Delegiertenversammlung
- Bestimmung der Delegierten des TLAV für die DV von Swiss Athletics
- Betreuung des Archivs
- Förderung und Propagierung der Leichtathletik im Verbandsgebiet
- Einrichtung von Trainingszentren
- Einsetzen von Kommissionen zur Erarbeitung von Projekten
- Ausarbeitung von Projekten für die Förderung der Leichtathletik
- Überwachen von Kommissionsarbeiten

Rechnungsrevisoren Art. 4.5

Es werden 3 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre und ist so zu halten, dass immer der amtsälteste Revisor ausscheidet.

Die Revisoren haben die Rechnung zu prüfen, der DV Bericht und Antrag zu stellen.

5. Finanzen

Einnahmen Art. 5.1

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den von der DV festgesetzten jährlichen Beiträgen
- b) dem Ertrag des Verbandsvermögens
- c) Veranstaltungen
- d) allfälligen Subventionen und Vergabungen
- e) Bussen
- f) Sponsoring-Einnahmen

Verwendung der Finanzen Art. 5.2

Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV)

der DV genehmigten Budget eingesetzt.

Kompetenz des Vorstandes

Art. 5.3

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets, pro Verbandsjahr über einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 2'000.- in eigener Kompetenz zu entscheiden. Dieser Betrag wird von Zeit zu Zeit von der DV angepasst.

Haftung

Art. 5.4

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 6.1

Eine Statutenrevision kann durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Auflösung

Art. 6.2

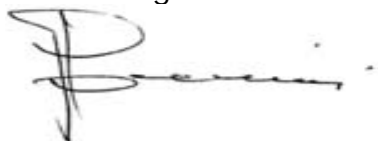
Die Auflösung des Verbandes kann durch die DV mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Das Geschäft muss traktandiert sein.

Wird der TLAV aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 10 Jahren kein Verband mit gleichem Zweck, so werden Vermögen und Inventar Eigentum von Swiss Athletics.

Vorliegende Statuten ersetzen die bisherigen vom 21.02.1986 und treten durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Februar 2008 in Kraft.

Bischofszell, 8. Februar 2008

Der Präsident des TLAV:
Alessio Paganini



Die Aktuarin des TLAV:
Tanja Schum-Ulrich

